

FLEXURE®		00A489-00						
Wirkstoff	160g/ltr Prothioconazol 300g/ltr Spiroxamine als Emulgierbares Konzentration (EC)							
Wirkstoffgruppe	FRAC 3/G1 und FRAC 5/G2							
Wirkungsweise	Systemisches Fungizid							
Indikation	Weizen (Dinkel und Durum), Gerste, Roggen, Triticale, Hafer							
Gebinde	4x5 ltr Flexure							
Bienen	nicht Bienengefährlich (B4)							
	Kultur	Schadorganismus	Aufwand menge	BBCH	Anwendung Frühjahr	Wartezeit	Gewässer	
Indikationen	Weizen	Halmbruchkrankheit	1,25 ltr/ha	30 - 32	1 x in der Kultur 2 x je Jahr	F	NW 607-1*	NW 706**
		Echter Mehltau Gelbrost DTR-Blattdürre Septoria tritici-, nodorum		30 - 65	2 x in der Kultur 2x je Jahr im Abstand von 14-21 Tage			
		Braunrost		30 - 69				
		Fusarium		61 - 69	bei Befallsgefahr 1 x in der Kultur 2 x je Jahr			
	Gerste	Halmbruchkrankheit		30 - 32	1 x in der Kultur 2 x je Jahr	F	NW 607-1*	NW 706**
		Minderung nichtparasitäre Blattflecken		37 - 61	2 x in der Kultur 2 x je Jahr im Abstand von 14 - 21Tage			
		Echter Mehltau Zwergrost und Gelbrost Rhynchosporium secalis - Blattfleckenkrankheit Netzfleckenkrankheit		30 - 61	2 x in der Kultur 2 x je Jahr im Abstand von 14 - 21Tage			
		Fusarium		61-69	bei Befallsgefahr 1 x in der Kultur 2 x je Jahr			
	Roggen	Halmbruchkrankheit		30 - 32	1 x in der Kultur 2 x je Jahr	F	NW 607-1*	NW 706**
		Braunrost		30 - 69	2 x in der Kultur 2 x je Jahr im Abstand von 14 - 21Tage			
		Echter Mehltau Rhynchosporium secalis Septoria nodorum Septoria tritici		25 - 61	2 x in der Kultur 2 x je Jahr			
		Fusarium-Arten		61 - 69	bei Befallsgefahr 1 x in der Kultur 2 x je Jahr			
	Triticale	Halmbruchkrankheit		30 - 32	1 x in der Kultur 2 x je Jahr	F	NW 607-1*	NW 706**
		Echter Mehltau Septoria-Arten Gelbrost Alternaria Arten Cladosporium-Arten		30 - 61	2 x in der Kultur 2 x je Jahr im Abstand von 14 - 21Tage			
		Fusarium-Arten		25 - 69	bei Befallsgefahr 1 x in der Kultur 2 x je Jahr			
	Hafer	Halmbruchkrankheit		30 - 32	1 x in der Kultur 2 x je Jahr	F	NW 607-1*	NW 706**
Echter Mehltau Haferkronenrost		30 - 61	2 x in der Kultur 2 x je Jahr im Abstand von 14 - 21Tage					

Anwendungs bestimmungen		VA277****	
		NB 6641	Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten
	Bienen	NN 1002	Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
	<p>*NW607-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. Reduzierte Abstände: 50% 20m, 75% 15m, 90% 15m</p>		
<p>**NW706 = Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender -muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:-ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder-die Anwendung im Mulch-oder Direktsaatverfahren erfolgt.</p>			
<p>***NW701 = 10m</p>			
<p>****VA277= Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist.</p>			

Stand 11/2023

Stand 6/2023